



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

1. Die **CD Services GmbH** (Sitz: 85774 Unterföhring, Münchner Straße 18, Deutschland, nachstehend: Vermieter) beschäftigt sich mit dem Halten und der Vermietung von in erster Linie in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen.
2. Das Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) ist, die Elemente des zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossenen Mietverhältnisses ausführlich zu regeln, damit in dem Mietvertrag grundsätzlich nur die Einzelbedingungen festgelegt werden. Sollten die Bestimmungen des Mietvertrags und der AGB voneinander abweichen oder einander widersprechen, sind die Bestimmungen des Mietvertrags maßgeblich.
3. Für die Dauer des Rechtsgeschäfts zwischen dem Mieter und dem Vermieter sind in erster Linie der Mietvertrag und dessen Anlagen, in zweiter Linie die AGB und die einschlägigen Rechtsnormen maßgeblich.
4. Die Bestimmungen der AGB in der jeweils gültigen Fassung gelten in Bezug auf den/die zwischen dem Mieter und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag/Mietverträge als Vertragsbedingungen.
5. Der Mieter platziert die AGB in der jeweils gültigen Fassung an einem gut sichtbaren Ort in einem für die Kunden zugänglichen Raum (Aushang) und veröffentlicht sie auf seiner Webseite. Die AGB sind öffentlich und für alle zugänglich.

II. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Der Vermieter ist berechtigt, die AGB einseitig zu ändern bzw. zu ergänzen. Der Mieter platziert die geänderten, konsolidierten AGB an einem gut sichtbaren Ort in einem für die Kunden zugänglichen Raum und veröffentlicht sie auf seiner Webseite, und informiert weiterhin den Mieter schriftlich (per E-Mail) über die Änderung sowie darüber, wo die geänderten AGB eingesehen werden können. Sollte der Mieter innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung keinen schriftlichen Einwand erheben, sind die Änderungen/Ergänzungen als angenommen zu betrachten.
2. Sollte der Mieter gegen die geänderte/n Bestimmung/en der AGB termingerecht Einwand erheben, informiert der Vermieter nach eigener Wahl den Mieter darüber, oder den mit dem Mieter geschlossenen Mietvertrag unverändert aufrecht erhält, oder dass der Mieter berechtigt ist, den mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag mit dem Tag zu kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten. Gleichzeitig mit der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle fälligen Schulden aus dem Mietvertrag zu zahlen.

III. Rechte des Mieters in Bezug auf das Kraftfahrzeug

1. Der Vermieter erklärt und der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sich das Fahrzeug im ausschließlichen Eigentum des Vermieters befindet. Der Vermieter teilt dem Mieter mit, dass er für den Kauf des Kraftfahrzeugs einen Bankkreditvertrag und für dessen Absicherung einen Pfandvertrag schloss bzw. in Zukunft schließen kann, auf dessen Grundlage das Kraftfahrzeug mit Pfandrecht belastet ist bzw. werden kann.



2. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er mit dem Mietvertrag ausschließlich das Besitz- und Nutzungsrecht des Fahrzeugs erwirbt. Während der Vertragsdauer haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter – mit Ausnahme der in den AGB bestimmten Fälle – für die ungestörte Nutzung des Fahrzeugs.
3. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung der Parteien bzw. der schriftlichen Vollmacht durch den Vermieter darf der Mieter die Nutzung des Fahrzeugs an Dritte weder kostenlos, noch entgeltlich überlassen. Als Dritte gelten nicht Personen, auf deren Namen lautend der Vermieter eine schriftliche Vollmacht ausstellte, dabei haftet der Mieter sowohl bei vertragsverletzender Nutzung, als auch bei der Überlassung durch Vollmacht für das Verhalten der Personen, denen die Nutzung des Fahrzeugs überlassen wurde, sowie für die daraus entstehenden Schäden und Kosten.

Für den Fall, dass der Mieter ein Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen mietet, verweist der Vermieter die Mieter hiermit darauf, dass er die Bestimmungen des Gesetzes Nr. I. aus dem Jahr 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr einzuhalten hat, so hat er unter anderem eine Kopie des Mietvertrags, die Genehmigung des Vermieters bzw. den Nachweis der Zahlung der Zulassungssteuer mitzuführen. Für die Folgen aus der Unterlassung dieser Mitführungspflicht haftet der Vermieter nicht.

4. Der Mieter darf über das Kraftfahrzeug nicht als über sein Eigentum verfügen, so darf er unter anderem das Fahrzeug weder verkaufen, noch auf irgendeine Weise – so insbesondere mit einem Pfandrecht – belasten bzw. vertraglich oder sonst auf eine Weise zu irgendwelchen Bedingungen verschreiben.
5. Sollte eine Drittperson aus jeglichem Grund einen Anspruch auf das Kraftfahrzeug erheben oder auf eine das Rechtsverhältnis der Parteien in jeglicher Form betreffende Weise Maßnahmen bezüglich des Fahrzeugs ergreifen wollen, so müssen die Parteien diese Drittperson gegenseitig unverzüglich informieren, dass sich das Fahrzeug im ausschließlichen Eigentum des Vermieters befindet, der Mieter der berechnigte Benutzer des Fahrzeugs ist und das Kraftfahrzeug durch die zu Gunsten der Bank eingeräumten, oben bestimmten Rechte belastet ist. Sollte diese Drittperson trotz dieser Informationen irgendwelche Maßnahmen bezüglich des Fahrzeugs ergreifen, so müssen die Parteien darüber einander gegenseitig innerhalb von 24 Stunden schriftlich, auf kürzestem Wege (per E-Mail) informieren, des Weiteren sind sie verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, durch die sie selbst und die andere Partei vor Schädigungen bzw. vor sonstigen unerwarteten Kosten geschützt werden. Sollte die Drittperson irgendwelche Maßnahmen wie oben beschrieben in Bezug auf das Kraftfahrzeug einleiten, sind die daraus folgenden Schäden, Kosten bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtungen von der Partei zu tragen, wegen der die jeweilige Maßnahme erfolgte, wobei alle Schäden, Kosten bzw. sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus der Unterlassung der Pflicht gemäß diesem Punkt – unabhängig von den vorausgehenden Bestimmungen – immer von der unterlassenden Partei zu tragen sind.

IV.

Vermietungszeitraum

Das Mietverhältnis kommt zwischen den Parteien mit der Unterzeichnung des Mietvertrags zustande und dauert von der Übernahme des Kraftfahrzeugs durch den Mieter bis zu dem im Mietvertrag festgelegten Ablaufdatum.

V.

Zahlungspflichten aus dem Vertrag und ihre Erfüllung

1. Der Vermieter stellt über die vertraglichen Preise sowie über Preise und Kosten, die während der Vertragserfüllung bzw. im Zusammenhang damit entstehen Rechnungen gemäß den jeweils geltenden Rechtsnormen aus und schickt diese dem Mieter elektronisch als E-Rechnung an die von dem Mieter angegebene E-Mail-Adresse zu.

Die Parteien vereinbaren, dass die Währung für die Bestimmung des Mietpreises die Währung ist, in der die Parteien den regelmäßig zu zahlenden Mietpreis festlegen, wobei die Währung für die Zahlung des Mietpreises die Währung ist, in der der Mieter den Mietpreis dem Vermieter zu zahlen hat. Die Währung

für die Bestimmung und die Zahlung des Mietpreises sowie die Höhe des Monatsmietpreises sind in dem Mietvertrag geregelt.

Die Parteien vereinbaren dementsprechend, dass da die Währung für die Bestimmung und die Zahlung des Mietpreises identisch sind, hat der Mieter dem Vermieter den Mietpreis bei Fälligkeit in dieser Währung ohne Wechsel zu zahlen.

Sollte der Mieter den Mietpreis nicht wie oben beschrieben zahlen, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren und Kosten restlos von dem Mieter zu tragen.

Sollte der Mieter den Mietpreis bzw. seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht genau dem Rechnungsbetrag entsprechend zahlen bzw. erfüllen, ist der Vermieter berechtigt, die Differenz, jedoch mindestens 5 EUR als Rundungsdifferenz zu berechnen.

Sollte die Differenz höher als diese Beträge sein, wird sie von dem Mieter als Mehrzahlung gegenüber dem Mieter ausgewiesen.

2. Die Parteien vereinbaren, dass die den Rechnung über den Mietpreis des betreffenden Monats von dem Vermieter bis zum 15. des dem betreffenden Monat vorausgehenden Monats dem Mieter zugeschickt wird, wobei der Mieter verpflichtet ist, die Rechnung spätestens bis zum 15. Tag nach dem Rechnungsdatum durch Überweisung/Einzahlung auf die Kontos von Vermieter bei der Stadtparkasse München geführte Konto:

IBAN: DE44 7015 0000 1009 3034 86 – SWIFT: SSKMDEMMXXX

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass er den Mietpreis und die sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam ausschließlich durch Überweisung/Einzahlung auf das in diesem Punkt angegebene, gesonderte Bankkonto zahlen bzw. erfüllen kann.

3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den im Mietvertrag festgelegten Ersten Mietpreis auf die Weise und mit der Fälligkeit gemäß der von dem Vermieter ausgestellten Rechnung zu zahlen. Der vorerwähnte Erste Mietpreis ist Bestandteil des für die ganze Laufzeit berechneten Mietpreises.
4. Die Parteien können in dem Mietvertrag vereinbaren, dass der Mieter zur Sicherstellung seiner vertraglichen und Zahlungsverpflichtungen verpflichtet ist, eine Kautions in einer bestimmten Höhe auf dem bei der Stadtparkasse München geführte Konto:

IBAN: DE44 7015 0000 1009 3034 86 – SWIFT: SSKMDEMMXXX

des Vermieters durch Überweisung/Einzahlung zu hinterlegen. Die Hinterlegung der Kautions gemäß dem Mietvertrag auf dem vorerwähnten Konto kann als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Mietvertrags gelten.

Die gemäß Punkt V.4. hinterlegte Kautions gilt auf der Grundlage des Mietvertrags als zusätzliche Sicherheit, die das rechtliche Schicksal der gegenüber dem Vermieter bestehenden Zahlungsverpflichtungen (Hauptverpflichtung) teilt.

5. Das Recht auf unmittelbare Befriedigung der Forderungen aus der Kautions wird wirksam, wenn
 - der Mieter mit einer seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag in Verzug gerät oder diese überhaupt nicht erfüllt: am ersten Tag des Verzugs,
 - der Mietvertrag aufgelöst wird und die in diesem Punkt beschriebenen Zahlungsverpflichtungen des Mieters fällig werden: am Tag der Fälligkeit.

Wenn das Befriedigungsrecht wirksam wird, kann der Vermieter seine Forderungen unmittelbar aus der Kautions, ohne gerichtliche Vollstreckung befriedigen. Der Vermieter übt das Recht auf Befriedigung zu Lasten der Kautions aus, indem er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Befriedigungsrechts



bestehenden Schulden des Mieters von der Kautions in Abzug bringt und für die Begleichung der gegenüber ihm bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Mieters verwendet. Durch die Ausübung des Befriedigungsrechts wird die Kautionsvereinbarung gemäß diesem Punkt V.3 nicht aufgelöst. Sollte die Währung der Kautions und der Schulden nicht identisch sein, rechnen die Parteien miteinander im Einklang mit den Regeln dieser AGB ab. Der Vermieter schickt dem Mieter eine Abrechnung über die Ausübung des Befriedigungsrechts zu.

Wenn zwischen dem Mieter und dem Vermieter gleichzeitig mehrere gültige Mietverträge bestehen und das Befriedigungsrecht des Vermieters aufgrund eines der Verträge wirksam wurde, ist der Vermieter berechtigt, sein Befriedigungsrecht zu Lasten jeder einzelnen oder von allen der von dem Mieter – im Zusammenhang mit den Mietverträgen – hinterlegten Kautions auszuüben.

Sollte die Kautions keine Deckung für die vorerwähnten Zahlungsverpflichtungen des Mieters gewähren, ist der Mieter verpflichtet, die Differenz zu zahlen.

Wenn der Vermieter den Betrag der Kautions, auch wenn nur teilweise verwendet, ist er berechtigt, den Mieter mit Setzung einer Frist von 10 (zehn) Tagen aufzufordern, die Kautions per Überweisung auf das in diesen AGB angegebene Hinterlegungskonto auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen. Sollte der Mieter diese Pflicht unterlassen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

6. Die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter berechtigt ist, in folgenden Fällen den Mietpreis in der Währung für die Bestimmung des Mietpreises zu ergänzen bzw. mit Geltung für die Zukunft zu ändern:
 - (a.) wenn der 1-Monat-EURIBOR während der Geltung des Mietvertrags um mehr als 10 Basispunkte geändert wird;
 - (b.) wenn die Höhe von Steuern, Gebühren, Abgaben, Zöllen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug oder mit dem Mietvertrag, die vom Vermieter zu zahlen sind, im Vergleich zum Stand bei der Unterzeichnung des Mietvertrags geändert werden, oder neue Steuern, Gebühren, Abgaben, Zöllen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen entstehen, oder die Erbringung der im Mietvertrag vereinbarten Dienstleistungen ansonsten höhere Kosten für den Vermieter verursachen (auch wenn die Kosten bzw. Gebühren von Dienstleistungen, die im Rahmen des im Mietvertrag bestimmten, gewählten Servicepakets erbracht werden, erhöht werden, so z.B. Kosten des GPS-basierten Sicherheitssystems, der Transportkosten, der Autobahnvignetten, der Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Der Vermieter ist berechtigt, den ergänzenden Mietpreis bei Eintritt der Ereignisse laut Punkt (a)-(b) entsprechend der Höhe der jeweiligen Änderung zu verlangen bzw. den Mietpreis entsprechend anzupassen. Der Vermieter setzt den Mieter über den ergänzenden Mietpreis und die Änderung des Mietpreises gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung über den nächsten fälligen Mietpreis in Kenntnis. Durch diese Mitteilung wird ab deren Erhalt durch den Mieter ohne dessen gesonderte Zustimmung die Höhe des Mietpreises bestimmt.

7. Sollte die Versicherungsgesellschaft die Änderung der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung während der Geltung des Mietvertrags mitteilen, setzt der Vermieter den Mieter darüber unverzüglich schriftlich (per E-Mail) in Kenntnis, und der Mieter nimmt die Information zur Kenntnis. Der Mietpreis gilt als bezahlt, wenn dessen Betrag auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben wurde.

Der Mietpreis umfasst die Nutzung des Kraftfahrzeugs gemäß diesen AGB und dem Mietvertrag sowie den Gegenwert der Dienstleistungen gemäß dem gewählten Servicepaket, das in der Anlage des Mietvertrags (untrennbarer Bestandteil) beschrieben ist.

VI.

Folgen der verspäteten Zahlung

1. Bei verzögerter Zahlung des Mietpreises sowie aller anderen Zahlungsverpflichtungen, die auf der Grundlage des Mietvertrags zu zahlen sind, ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis und Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zur Zahlung geltend zu machen.



2. Die Höhe der jeweiligen Verzugsgebühr ist in der Gebührenordnung der AGB enthalten.
3. Der Mieter nimmt mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Vermieter berechtigt ist, für die baldmöglichste Regelung der Forderungen eine Fremdfirma einzubeziehen, wenn der Verzug länger, als 60 Tage dauert.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er wegen seines Zahlungsverzugs verpflichtet ist, die Mehrkosten aus der Einbeziehung der Fremdfirma – als auf der Seite des Vermieters entstandene Kosten – dem Vermieter zu ersetzen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass diese Mehrkosten nicht höher als 25 % der betroffenen Schulden sein können.

VII. Allgemeine Vermietungsbedingungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, während der Nutzung des Fahrzeugs sämtliche ungarischen und ausländischen Rechtsnormen, behördlichen Vorschriften, Verkehrsregeln (StVO, KRESZ, etc.) einzuhalten, er trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung von diesen.

Sollte wegen Nichteinhaltung bzw. Verletzung dieser Regeln Strafen, Geldbußen auferlegt werden, gilt es als Vertragsverletzung durch den Mieter und der Vermieter ist berechtigt, diese Beträge vom Vermieter restlos ersetzen zu lassen und dem Mieter administrative Gebühren – gemäß der Gebührentabelle der jeweils gültigen AGB – für die daraus entstehende Mehrarbeit und Kosten anzurechnen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug samt Zubehör gemäß den auf dessen Typ bezogenen Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen mit entsprechender Sorgfalt zu benutzen, bedienen und schützen. Für sämtliche wegen der Nichteinhaltung der obigen Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der Mieter mit vollumfänglicher finanzieller Haftung.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Dokumente sorgfältig zu behandeln, vor der Schädigung zu bewahren. Der Mieter ist verpflichtet, das in seinem Besitz und in seiner Nutzung stehende Fahrzeug samt allen zur Verfügung stehenden Instrumenten gegen Diebstahl zu schützen, so das abgestellte Fahrzeug in jedem Fall, sogar für kürzeste Zeit abzuschließen, die Alarmanlage einzuschalten, im Fahrzeug keine Wertgegenstände zurückzulassen, das Fahrzeug möglichst an einem bewachten oder geschlossenen Ort zu parken, und im Übrigen – wenn er das Fahrzeug unbewacht zurücklässt – mit erhöhter Umsicht zu handeln.
4. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug weder umbauen, noch dessen technische Merkmale oder den Zustand des Kraftfahrzeuges bzw. dessen Zubehör oder Wert – außer normaler Amortisation und Verschleiß – zu ändern, so darf er insbesondere nicht Werbeschriften am Kraftfahrzeug anbringen bzw. das Kraftfahrzeug so umbauen, dass dadurch Anspruch auf Garantie oder Gewährleistung verloren gehen. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Schäden aus der Verletzung dieser Bestimmung zu ersetzen.
5. Das Fahrzeug kann mit einer vom Vermieter ausgestellten Genehmigung gefahren werden, diese Genehmigung ist die Anlage und somit ein untrennbarer Teil des Mietvertrags.
6. Es ist verboten, das gemietete Fahrzeug:
 - ohne die vom Vermieter ausgestellte Genehmigung zu fahren,
 - ohne die Genehmigung des Vermieters gewerbsmäßig zur Personen, oder Güterbeförderung zu benutzen,
 - zum Rennfahren oder zwecks Vorbereitung auf das Rennfahren (Training) zu benutzen,
 - zwecks Schleppens eines anderen Fahrzeugs zu benutzen, mit Ausnahme eine technische Autorettung, und eines ordnungsmäßig in Betrieb gesetzten Anhängers,
 - beim Einfrieren/Einkochen und/oder Ablauf der Kühlflüssigkeit und/oder der Schmieröle zu benutzen,



- unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Rauschgift zu fahren oder das Fahren einer Person zu überlassen, die unter dem Einfluss dieser Mittel steht,
- ohne gesonderte Genehmigung außerhalb der EU-Staaten – auch nicht in der Schweiz und in Norwegen – zu benutzen,
- in europäische Länder - außer den in der obigen Ziffer bestimmten Ländern - zwecks lebensführungsgemäßen Aufenthalts (d.h. für eine durchgehend 30 Tage übertreffende Dauer) ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters hineinzufahren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, aufgrund der von dem Vermieter ausgestellten Rechnung sämtliche Schäden oder Zahlungsverpflichtungen aus der Verletzung der Bestimmungen gemäß Punkte VII/1-5 dieser AGB sowie darüber hinaus aus folgenden Fällen, zu zahlen:

- unachtsame, unsachgemäße Wartung des Kraftfahrzeugs nicht Unterlassung in einem vom Werk zugelassenen Markenservice je nach Fahrzeugtyp in einer Vertragswerkstatt oder Unterlassung der Wartung, unachtsamer, unsachgemäßer, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Überlastung, nicht den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechende Nutzung, besondere Verschmutzung des Fahrzeugs,
- sämtliche Schädigungen des Kraftfahrzeugs durch Selbstverschulden des Mieters oder Personen in seiner Sphäre während der Geltung des Mietvertrags,
- Zahlungsverpflichtungen bzw. Schäden aus Unterlassung der Montage der jahreszeitgerechten Gummireifen durch den Mieter oder Personen in seiner Sphäre, die nicht auf eine andere Weise ersetzt wurden,
- sämtliche Schädigungen (Reparaturkosten) des Kraftfahrzeugs wegen Wertverlust über der Amortisation aus der bestimmungsgemäßen Nutzung hinaus,
- sämtliche Schädigungen des Kraftfahrzeugs, die als versicherte Schadensfälle gelten, die Schadenshöhe erreicht jedoch die Selbstbeteiligung nicht,
- der Vermieter stellt irgendwelche Mangel bei den im Abnahmeprotokoll festgelegten Teilen bzw. Zubehör, Ausstattung fest,
- Schäden aus unachtsamer Aufbewahrung, Wahrung, Hinterlassen des Kraftfahrzeugs, wegen Schlüssel, Schlüssel- und GPS-Karte, die in dem Fahrzeug gelassen wurden,
- Zahlungsverpflichtungen bzw. Schäden, die entstanden, weil das Kraftfahrzeug beim Verlassen nicht abgeschlossen wurde bzw. nicht den Verkehrsregeln (StVO, KRESZ, etc.) bzw. einschlägigen Gemeindeverordnungen entsprechend abgestellt wurde,
- Beschädigungen am Kraftfahrzeug, an Teilen und Zubehör, wenn ein Schlüssel (Schlüsselkarte) und/oder der Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs und/oder Dokumente zum Nachweis des Nutzungsrechts vor den Behörden vor dem Diebstahl im Kraftfahrzeug gelassen wurden oder das Kraftfahrzeug aus von dem Mieter zu vertretenden Gründen Totalschaden erleidet, vernichtet oder gestohlen wird,
- im Fall eines kaskoversicherten Schadensfalls, wenn das Kraftfahrzeug nicht mehr funktionsfähig ist (Totalschaden) oder aus dem Besitz der Parteien gerät (Diebstahl), die Differenz zwischen der von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Entschädigung und dem tatsächlichen Schaden des Vermieters,
- Weisen Sie besonders auf die Wichtigkeit der Verwendung von saisongerechten Reifen für Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen hin! Im Schadenfall, wenn das Fahrzeug keine saisongerechte Bereifung hatte, wird der Versicherer den Schaden nicht erstatten, so dass der Mieter verpflichtet ist, die vollen Reparaturkosten zu erstatten! Darüber hinaus ist der Mieter



verpflichtet, die vollen Reparaturkosten und Behebung der außerhalb des Fahrzeugs verursachten Schäden (einschließlich eines unbeschädigten Fahrzeugs, Wahrzeichen usw.) zu tragen!

- sämtliche Handlungen, Verhalten des Mieters oder seines Vertreters oder Personen in seiner Sphäre, durch die ausgeschlossen oder gehindert wird, dass die Versicherungsgesellschaft für die Schäden zahlt,
- Benutzung von Kraftstoff, der nicht für das Kraftfahrzeug bestimmt ist,
- Ersatz von Gebühren, Zusatzgebühren, Geldbußen, Strafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus ordnungswidrigem Halten (Parken) auf öffentlichem Verkehrsgrund, Nichtzahlung der Parkgebühr oder der Straßennutzungsgebühr bzw. aus der Zahlung der nicht entsprechenden Parkgebühr oder Straßennutzungsgebühr sowie aus den Zinsen von diesen bzw. von Behörden auferlegte Bußgelder aus Ordnungswidrigkeiten, Unterlassungen des Mieters oder von Personen in seiner Sphäre, auch wenn diese nach dem Standpunkt des Mieters unrechtmäßig sind. In diesem Fall bevollmächtigt der Vermieter den Mieter auf dessen Verlangen, für die Rückerstattung des unrechtmäßigen Betrags im Namen und für den Vermieter zu handeln, er wird jedoch von der Ersatzpflicht gegenüber dem Vermieter nicht befreit. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter in den oben genannten Fällen, wenn er von der Behörde um Auskunft gebeten wird, die Informationen über den Mieter im Mietvertrag an die zuständigen Behörden übermittelt.
- sämtliche sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus der Verletzung der einschlägigen Verkehrsregeln (StVO., KRESZ, etc.) oder der Verletzung einer Regel oder Verordnung einer Behörde. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter in den oben genannten Fällen, wenn er von der Behörde um Auskunft gebeten wird, die Informationen über den Mieter im Mietvertrag an die zuständigen Behörden übermittelt.
- sämtliche Bankspesen (z. B. Konversionskosten) im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Punkt beschriebenen Zahlungsverpflichtungen bzw. die von dem Vermieter angerechnete Administrationsgebühr gemäß der Gebührentabelle dieser AGB.

Die in diesem Punkt beschriebenen Zahlungsverpflichtungen, wenn sie von einer Behörde, Parkraumgesellschaft oder von sonstigen Dritten vorgeschrieben werden können, sind von dem Mieter in dem vorgeschriebenen Betrag zu zahlen. Darüber hinaus wird der von dem Mieter zu zahlende Betrag – wenn die Parteien zu keiner Vereinbarung kommen – unter Einbeziehung eines gerichtlichen Kfz-Sachverständigen festgelegt. Der Kfz-Sachverständige wird von dem Vermieter bestimmt, der den Mieter darüber und über die für ihn akzeptablen Sachverständigen informiert. Wenn der Mieter innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt der Mitteilung keinen schriftlichen Einwand gegen den bestimmten Sachverständigen erhebt, gilt es, dass der Sachverständige von dem Mieter angenommen wurde; sollte er jedoch Einwand erheben, hat er gleichzeitig schriftlich die 3 (drei) Sachverständigen aus den für den Vermieter akzeptablen Sachverständigen nennen, von diesen wählt der Vermieter einen Sachverständigen aus, der den Schadensbetrag festlegt.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter den vollständigen aktuellen Marktpreis des Kraftfahrzeugs zu zahlen, wenn der von dem Mieter gemäß diesem Punkt zu zahlende Betrag daraus entsteht, dass das Kraftfahrzeug vernichtet, gestohlen wurde oder Totalschaden erlitt; dieser Wert sowie der Tatbestand des Totalschadens oder der Vernichtung des Kraftfahrzeugs wird von dem Sachverständigen nach dem vorhin beschriebenen Prozess festgelegt; bei Diebstahl gilt der einschlägige Beschluss der ermittelnden Behörde als maßgeblich. Der Vermieter ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung des Vermieters das wie vorhin beschrieben erstellte Gutachten beizulegen. Die Kosten der Inanspruchnahme des Sachverständigen sind von dem Mieter zu tragen und gleichzeitig mit der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung gemäß diesem Punkt zu zahlen.

Wenn die Beschädigung durch Reparatur behoben werden kann und die Reparaturkosten die Höhe der Kasko-Selbstbeteiligung nicht erreichen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Schadenstatbestand, die Reparaturkosten mit der Rechnung der Werkstatt nachzuweisen, und der Mieter



ist verpflichtet, den von der Versicherung nicht gedeckten Schadensbetrag zu zahlen. Sollte der Mieter den Schadensbetrag bestreiten, ist er berechtigt, nach der Zahlung des Schadensbetrags gegen den Vermieter einen Prozess einzuleiten oder durch einen gerichtlichen Sachverständigen sein Recht zu beweisen und eventuelle Differenzbeträge zurückzufordern.

8. Der Vermieter ist verpflichtet, für das Kraftfahrzeug für die Geltung des Mietvertrags Vermögens- (Kasko) und Haftpflichtversicherungen zu schließen. In diesen Verträgen ist der Vermieter auch der Begünstigte hinsichtlich der Zahlungen der Versicherungsgesellschaft.

Der Vermieter informiert den Mieter gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Mietvertrags über die Bedingungen der für das Kraftfahrzeug geschlossene Vermögens- (Kasko) und Haftpflichtversicherungen, und der Mieter muss gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erklären, dass er diese Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und für sich als verbindlich betrachtet. Die Abgabe dieser Erklärung gilt als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Mietvertrags.

9. Die Parteien vereinbaren, dass der Mieter verpflichtet ist, die Selbstbeteiligung wie folgt zu zahlen:
 - (a.) wenn an dem Kraftfahrzeug ein Schaden aus Selbstverschulden entstand und die Versicherungsgesellschaft den Schaden außer der Selbstbeteiligung erstattet sowie
 - (b.) als Teil der Risikoaufteilung zwischen den Parteien, wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde, unabhängig davon, ob der Mieter die Bestimmungen dieses Vertrags einhielt.

Der Mieter ist verpflichtet, nach dem Eintreten eines versicherten Schadensfalls das Kraftfahrzeug mit der allgemein zumutbaren Sorgfalt zu schützen, er ist jedoch keinesfalls berechtigt, Wiederherstellungsarbeiten am Kraftfahrzeug einzuleiten. Die Schadensabwicklung, das eventuelle Auftreten gegenüber der Versicherungsgesellschaft bzw. dem Schadensverursacher, die sonstigen Anmeldungen an Behörden, die Geltendmachung von Forderungen und die Prozessführung obliegen – mit den nachfolgenden aufgeführten Ausnahmen – dem Vermieter zu seinen Kosten, wobei der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet ist, sich – eventuell persönlich – an diesen Prozessen zu beteiligen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Dauer oder das Ergebnis der vorerwähnten Verfahren.

Der Mieter ist verpflichtet, im Fall von Unfällen mit Personenschaden die Polizei für weitere Maßnahmen unverzüglich zu verständigen bzw. bei Aufbruch, Beschädigung, Diebstahl des Kraftfahrzeugs bei der zuständigen Polizeistelle Anzeige zu erstatten und das diesbezügliche Dokument (Protokoll, Bescheinigung usw.) dem Vermieter unverzüglich zu übergeben. Beim

Unfall ist der Mieter verpflichtet, mit der notwendigen Sorgfalt zu handeln, alles für die Klärung der Sache zu unternehmen, alle möglichen Daten der am Schadensfall beteiligten Personen zu erfassen (z.B. Kennzeichen des anderen Fahrzeugs, Name, Adresse des Eigentümers/Fahrers, der Zeugen, Lageplan, evtl. Fotoaufnahmen). Der Mieter ist nicht berechtigt, Vereinbarungen, Vergleiche im Zusammenhang mit dem Unfall zu schließen, für den Vermieter nachteilige Erklärungen oder Verzichtserklärungen zu machen.

10. Der Vermieter haftet auf keinen Fall für die im Kraftfahrzeug platzierten Gegenstände, Wertsachen, für deren Beschädigung oder Verschwinden, auch dann nicht, wenn er das Kraftfahrzeug wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Mieters in Besitz nahm. Der Vermieter haftet ebenfalls nicht für die mittelbaren oder Folgeschäden, die beim Mieter wegen Defekt, Beschädigungen des Kraftfahrzeugs, aus oder als Folge von Schadensfällen entstehen.
11. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters den Stand des Kilometerzählers des Kraftfahrzeugs innerhalb von 5 (fünf) Tagen schriftlich zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug auf Verlangen des Vermieters, zu einem vom Vermieter angegebenen Zeitpunkt zur Besichtigung und Untersuchung bereitzustellen, Daten über das Kraftfahrzeug schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchung – diese betrifft insbesondere den technischen Zustand des Kraftfahrzeugs und die Betriebsbedingungen – wird von dem Vermieter oder dessen Beauftragter durchgeführt. Der wiederholte Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß diesem Punkt kann eine fristlose Kündigung des Mietvertrags zur Folge haben.



12. Wenn das vom Mieter gewählte Servicepaket die Wartungsdienstleistungen umfasst, ist der Mieter verpflichtet, bei Service-Anzeige des automatischen Systems des Kraftfahrzeugs, bei Kilometerzähler-Ständen gemäß der Betriebsanleitung sowie bei den in bestimmten Abständen (1 Jahr, 2 Jahre usw.) fälligen Wartungen den Vermieter über die fällige Wartung in Kenntnis zu setzen; der Vermieter stimmt den Termin mit der Werkstatt und dem Mieter ab und holt das Fahrzeug für die Wartung ab und bringt es dem Vermieter für weitere Nutzung zurück.
13. Wenn das gewählte Servicepaket keine Wartungsdienstleistungen umfasst, ist der Mieter verpflichtet, bei Service-Anzeige des automatischen Systems des Kraftfahrzeugs, bei Kilometerzähler-Ständen gemäß der Betriebsanleitung sowie bei den in bestimmten Abständen (1 Jahr, 2 Jahre usw.) fälligen Wartungen diese in einer mit dem Vermieter abgestimmten und von ihm freigegebenen Werkstatt auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über die erfolgte technische Untersuchung unverzüglich zu informieren.

Bei Unterlassung der Abgabe zur Untersuchung bzw. der Durchführung der Untersuchung ist der Mieter – unabhängig von dem gewählten Servicepaket – verpflichtet, dem Vermieter die Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1 der AGB) zu zahlen. Sollte der Verzug 1000 km erreichen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

14. Sollte das gewählte Servicepaket auch den Wechsel der Winter/Sommerreifen umfassen, hat der Mieter sicherzustellen, dass die Sommerreifen bis zum 30. April eines jeden Jahres und die Winterreifen bis zum 30. November eines jeden Jahres am Kraftfahrzeug montiert werden. Sollte das gewählte Servicepaket den Wechsel der Winter/Sommerreifen nicht umfassen, hat der Mieter die Montage der Sommerreifen bis zum 30. April eines jeden Jahres und die der Winterreifen bis zum 30. November eines jeden Jahres am Kraftfahrzeug auf eigenen Kosten, in einer von dem Vermieter zugelassenen Werkstatt durchführen zu lassen und den Vermieter über den erfolgten Reifenwechsel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Mieter seine Verpflichtungen gemäß diesem Punkt unterlassen, ist der Vermieter berechtigt, das Kraftfahrzeug – ohne vorausgehende Warnung und vorausgehende Kündigung des Vertrags – in Besitz zu nehmen und der Mieter haftet für alle Schäden aus der unterlassenen Montage der jahreszeitgerechten Reifen, die aufgrund des Versicherungsverhältnisses anders nicht ersetzt werden.

Bei Unterlassung der Verpflichtungen des Mieters gemäß diesem Punkt ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

15. Wenn der Vermieter auf der Grundlage des Mietvertrags bei Wartung, Reparatur oder aus sonstigen Gründen einen Ersatzwagen bereitstellen muss, ist er berechtigt, einen von dem Typ des Mietwagens abweichenden Typ, evtl. eine niedrigere Kategorie – ohne Auswirkung auf den Mietpreis – bereitzustellen. Wenn der Vermieter auf der Grundlage des Mietvertrags bei Wartung, Reparatur oder aus sonstigen Gründen keinen Ersatzwagen bereitstellen muss, ist der Mieter verpflichtet den Mietpreis auch für die Dauer der Wartung oder Reparatur zu zahlen.
16. Der Mieter hat dem Vermieter alle nicht bestimmungsgemäßen Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fahrzeug auf den Straßen (Unfall, Zusammenstoß, Scheibenbruch, technischer Fehler, sonstige Beschädigung usw.) sowie Verschwinden, mutmaßlicher Diebstahl, Vernichtung des Kraftfahrzeugs bzw. dessen Zubehör (einschließlich des Kennzeichenschildes), der Fahrzeugdokumente – unabhängig davon, ob es als versicherter Schadensfall gilt oder nicht – sowie Änderungen, die die rechtliche Situation des Kraftfahrzeugs gefährden oder darin entstanden sind (z.B. Beschlagnahme, Pfändung, insbesondere bei Pfändung im Ausland, Vollstreckungsverfahren usw.), unverzüglich (telefonisch oder persönlich) mündlich mitzuteilen und die mündliche Mitteilung innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Eintritt des Schadensfalls schriftlich (per Telefax, E-Mail) mit der ausführlichen Darstellung des Ereignisses zu bestätigen. Der Mieter ist verpflichtet, die Schäden, die beim Vermieter wegen Verlust des Kennzeichenschildes oder der Dokumente oder wegen Beschlagnahme, Pfändung, insbesondere bei Pfändung im Ausland oder eines Vollstreckungsverfahrens entstehen, dem Vermieter vollumfänglich zu ersetzen.



VIII.

Kontaktpflege zwischen den Parteien

1. Die Parteien sind verpflichtet, für die Kontaktpflege bei der Ausübung ihrer Rechte aus diesen AGB und dem Mietvertrag und für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus denselben ihre Anschrift und ihre Kontaktperson mit direkter Verbindung (Telefon, E-Mail) in dem Mietvertrag anzugeben.

Die Kontaktpflege erfolgt in erster Linie elektronisch (per E-Mail). Die E-Mail gilt als vom Mieter angenommen, wenn der Versand beim Vermieter erfolgreich war.

2. Sollte irgendeine Änderung in den für die Kontaktpflege angegebenen Daten zu erwarten sein oder eintreten, so ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei darüber möglicherweise 5 Werktage vor der Änderung, spätestens aber an dem auf die Änderung folgenden Werktag schriftlich zu informieren. Für Schäden aus der Unterlassung dieser Pflicht trägt die unterlassende Partei die Haftung.
3. Der Vermieter schickt dem Mieter die ihm adressierten Vertragsangebote, Erklärungen, Mitteilungen und Dokumente in erster Linie an die von dem Mieter dafür angegebene E-Mail Adresse.
4. Der Vermieter ist im Allgemeinen nicht verpflichtet, die dem Mieter per Post zugeschickten Dokumente, Mitteilungen als Einschreibebrief evtl. mit Rückempfangsschein aufzugeben. Die Zusendung gilt als erfolgt, wenn eine Kopie des Originaldokuments im Besitz des Vermieters ist und die Sendung im Postbuch des Vermieters registriert ist.
5. Die von dem Vermieter geschickten schriftlichen Mitteilungen gelten am 5. Tag nach der Aufgabe zur Post oder an dem am Rückempfangsschein als Empfangsdatum angegebenen Tag als zugestellt. Wenn beide Tage bekannt sind, gilt die Sendung an dem am Rückempfangsschein als Empfangsdatum angegebenen Tag als zugestellt. Die per Telefax zugeschickten schriftlichen Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung und die persönlich zugestellten Mitteilungen gleichzeitig mit deren Übergabe als zugestellt.

IX.

Beendigung, Auflösung des Vertrags

1. Der Mietvertrag wird in folgenden Fällen beendet:
 - bei Ablauf des Vertrags gemäß Punkt IV. 1,
 - im Fall eines unbefristeten Vertrags 1 Monat nach der schriftlichen Kündigung durch den Mieter oder den Vermieter,
 - mit Einvernehmen gemäß diesem Absatz, bei grober Vertragsverletzung fristlos gemäß diesem Absatz,
 - gemäß Bestimmungen in Punkt II. 1-2,
 - bei Totalschaden nach der vollständige Schadenerstattung mit der Versicherungsgesellschaft und Verkauf des Schrotts, bei Diebstahl nach der vollständige Schadenerstattung mit der Versicherungsgesellschaft,
 - in sonstigen Fällen gemäß diesen AGB.
2. Die Parteien können den Mietvertrag auch einvernehmlich, schriftlich auflösen.
3. Die Parteien sind bei grober Vertragsverletzung der anderen Partei berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.



Wenn zwischen dem Mieter und dem Vermieter gleichzeitig mehrere gültige Mietverträge bestehen, ist der Vermieter bei grober Vertragsverletzung des Mieters im Zusammenhang mit einem Mietvertrag berechtigt, alle gültigen Mietverträge fristlos zu kündigen und die Rechtsfolgen der fristlosen Kündigung geltend zu machen.

4. Als grobe Vertragsverletzung gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn der Mieter

- mit einer seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer Nachfrist in einen Verzug von mehr 30 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit gerät;
- seiner Informations- und Mitteilungspflicht gemäß Mietvertrag nicht nachkommt;
- nicht ermöglicht, dass der Vermieter sein Recht auf Untersuchung gemäß Punkt VI.11 ausübt;
- die Nutzung des Kraftfahrzeugs einer laut Mietvertrag nicht berechtigten Person überlässt;
- die Voraussetzungen der Kraftfahrzeugversicherung nicht einhält;
- nicht entsprechend für die Wartung, den Erhalt des Zustands des Kraftfahrzeugs sorgt bzw. das Kraftfahrzeug nicht bestimmungsgemäß benutzt (einschließlich des Falls, dass er die Durchführung der vorgeschriebenen technischen Untersuchung gemäß Punkt VI.11 nicht ermöglicht und die Bestimmungen gemäß Punkt VI.12-14 verletzt);
- das Kraftfahrzeug umbaut, dessen technische Parameter ändert oder sonstige Änderungen durchführt, die außerhalb des Umfangs der gewöhnlichen Nutzung liegen;
- in seiner Vermögens-, Wirtschafts- oder Rechtslage eine Änderung eintritt, die die Erfüllung des Mietvertrags gefährdet (z.B. Einleitung eines Konkurs- oder Abwicklungsverfahrens durch dazu berechnigte Personen);
- einen mit dem Vermieter geschlossenen anderen Vertrag schwer verletzt;
- gegen den Mieter ein Strafverfahren eingeleitet wird oder im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrags der begründete Verdacht auf eine Straftat vorliegt;
- eingeschränkt handlungsfähig oder handlungsunfähig wird, sich an einem unbekannten Ort oder im Ausland ansässig macht;
- ein schuldhaftes Verhalten aufweist, das die Erfüllung des Mietvertrags oder die Rechte des Vermieters gefährdet, einschließlich der unrichtigen Datenlieferung seitens des Mieters. In diesem Zusammenhang gilt ebenfalls als Vertragsverletzung, wenn der Mieter die Angaben zum Kilometerstand nicht zukommen lässt, oder wenn es sich herausstellt, dass die geschickten Daten zum Kilometerstand von dem tatsächlichen Stand abweichen.
- sonstige, in diesen AGB geregelte Fälle.

Bei Vertragsverletzung des Mieters ist der Vermieter – im Rahmen seiner Verpflichtung zur Entschädigung, in Fällen nach seinem eigenen Ermessen, nach der vorausgehenden Warnung und Aufforderung – berechnigt, mithilfe des Satellitensystems (wenn im Kraftfahrzeug vorhanden) das Kraftfahrzeug zu immobilisieren und wieder in Besitz zu nehmen. Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden Unterlassungen des Mieters, so z.B., wenn der Mieter trotz Zahlungsaufforderung in einen Verzug von 1 Monat gerät, ist der Vermieter berechnigt, das Kraftfahrzeug ohne gesonderten Hinweis auf die Folgen zu immobilisieren und solange immobil zu halten, bis der geschuldete Mietpreis gezahlt wird.

Für die Dauer der Immobilisierung ist der Vermieter auf den vertraglich festgelegten Mietpreis berechnigt, da die Immobilisierung aus einem von dem Mieter zu vertretenden Grund erfolgte. Sämtliche Kosten, Transportkosten, eventuelle Geldbußen, Schäden usw. aus der Immobilisierung sind von dem Mieter zu tragen, da die Immobilisierung aus einem von dem Mieter zu vertretenden Grund erfolgte.

Wenn der geschuldete Betrag gezahlt wird oder der Vermieter aus einem sonstigen Grund so entscheidet, die Immobilisierung des Kraftfahrzeugs aufzuheben, ist er verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden zu machen. Bei Aufhebung der Immobilisierung des Kraftfahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, für die Mobilisierung eine Zusatzgebühr gemäß der gültigen Gebührentabelle zu zahlen.



Wenn während der Dauer der Immobilisierung der Vertrag fristlos gekündigt wird, wird die Immobilisierung des Kraftfahrzeugs auch nach der Zahlung des geschuldeten Mietpreises nicht aufgehoben. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, dem Vertreter des Vermieters die Abholung des Kraftfahrzeugs zu ermöglichen oder auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug an dem von dem Vermieter angegebenen Standort abgeliefert wird. Der

Vermieter ist jedoch unabhängig davon berechtigt, wenn es physisch möglich ist, das Kraftfahrzeug von öffentlichen Flächen, aus Parkhäusern auf Kosten des Mieters abzuholen. In diesem Fall sind die Transportkosten, die eventuellen Parkkosten von dem Mieter zu tragen und der Vermieter ist berechtigt, diese gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Wenn der Vermieter den Vertrag fristlos kündigt und der Mieter das Kraftfahrzeug nicht zurückgibt, ist er verpflichtet, dem Vermieter wegen Unterlassung der Rückgabe täglich Vertragsstrafe zu zahlen, die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der Gebührentabelle der AGB.

In den vorerwähnten Fällen ist der Vermieter berechtigt, eine Vertragsauflösungsgebühr im Wert von 2 Monatsgebühren zu verrechnen, es sei denn, der Vertrag ist befristet und der Zeitraum bis zum Ablauf mehr als 1 Jahr beträgt. In diesem Fall sind die Bestimmungen in Punkt 7 maßgeblich.

5. Als Vertragsverletzung gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn der Vermieter
- die Erbringung einer der im Mietvertrag gegen die Zahlung des Mietpreises übernommenen Dienstleistungen vorsätzlich mehr als drei (3) mal – trotz der diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung des Mieters – unterlässt;
 - die für die ungestörte Nutzung des Kraftfahrzeuges notwendigen und ausschließlich vom Eigentümer einholbaren Dokumente und Genehmigungen nicht zur Verfügung stellt;
 - in seiner Vermögens-, Wirtschafts- oder Rechtslage eine Änderung eintritt, die die Erfüllung des Mietvertrags gefährdet (z.B. Einleitung eines Konkurs- oder Abwicklungsverfahrens durch dazu berechtigte Personen);

Bei Eintritt einer der vorerwähnten Fälle steht dem Mieter der ganze Betrag der gezahlten Kautions zurück.

6. Die betroffene Partei informiert die andere Partei über die fristlose Kündigung des Mietvertrags schriftlich per E-Mail, per Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Zustellung. Der Mietvertrag wird aufgelöst, wenn die fristlose Kündigung als zugestellt gilt.
7. Der befristete Mietvertrag kann von dem Mieter schriftlich auf 30 Tage gekündigt werden. In diesem Fall muss der Mieter folgende Vertragsauflösungsgebühr zahlen:
- wenn die Laufzeit bis zum Ablauf des Mietvertrags weniger als 6 Monate beträgt: 1 Mietpreis;
 - wenn die Laufzeit bis zum Ablauf des Mietvertrags mehr als 6 Monate, jedoch weniger als 12 Monate beträgt: 2 Mietpreise;
 - wenn die Laufzeit bis zum Ablauf des Mietvertrags mehr als 12 Monate, jedoch weniger als 24 Monate beträgt: 4 Mietpreise;
 - wenn die Laufzeit bis zum Ablauf des Mietvertrags mehr als 24 Monate, jedoch weniger als 36 Monate beträgt: 5 Mietpreise;
 - wenn die Laufzeit bis zum Ablauf des Mietvertrags mehr als 36 Monate beträgt: 6 Mietpreise;

Bei der vorhin beschriebenen Auflösung des befristeten Vertrags verliert der Mieter darüber hinaus den noch nicht aufgerechneten Teil des Ersten Mietpreises und den vollen Betrag der Kautions.

8. Die Parteien vereinbaren, dass bei Totalschaden und bei Diebstahl die monatliche Zahlungspflicht des Mieters bis zur Abrechnung mit dem Versicherer gilt.
9. Wenn der Mietvertrag auf eine Weise gemäß Punkt IX.1-4 aufgelöst wird, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Kraftfahrzeug an dem vom Vermieter bestimmten Ort und Tag, mit der im Mietvertrag



festgelegten Ausstattung samt Zubehör, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung in einem dem bei der Übernahme entsprechenden Zustand (Gummireifen, Felgen) zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter das von ihm benutzte Kraftfahrzeug an dem vom Vermieter bestimmten Ort und Tag, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nach der Auflösung des Vertrags – ohne rechtfertigenden Grund – dem Vermieter nicht zurückgibt, vereinbaren die Parteien, dass der Vermieter berechtigt ist, nach seinem eigenen Ermessen das Kraftfahrzeug mithilfe des Satellitensystems zu immobilisieren und wieder in Besitz zu nehmen bzw. die durch die ungarischen Rechtsnormen gesicherten Maßnahmen vor den zuständigen Behörden (Polizei, Gericht usw.) einzuleiten, einschließlich der Abmeldung des Kraftfahrzeugs, um das Kraftfahrzeug wieder in Besitz zu nehmen. Der Vermieter ist berechtigt, das zurückgenommene Kraftfahrzeug, ohne die Zustimmung des Mieters an Dritte zu verleihen oder auf andere Weise zu verwerten. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vertrags trägt der Vermieter – unabhängig von dem Zeitpunkt und dem Ort der Inbesitznahme – keine Verantwortung für die Gegenstände, die von dem Mieter im Kraftfahrzeug gelassen wurden.

X. Abrechnung

1. Bei Auflösung des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, miteinander auf folgende Weise abzurechnen. Wenn der Mietvertrag einvernehmlich aufgelöst wird, gilt die diesbezügliche Vereinbarung als maßgeblich.
2. Bei Auflösung beim Ablauf des befristeten Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von 5 Tagen nach der Auflösung des Mietvertrags folgende Zahlungen zu leisten:
 - Mietpreis, der dem Vermieter bis zur Auflösung des Mietvertrags zusteht, samt eventueller Nebenkosten;
 - dem Vermieter aufgrund des Mietvertrags eventuell zustehende Beträge;
 - Kosten der Dienstleistungen im Rahmen des gewählten Servicepakets, die von dem Vermieter im Voraus bereits bezahlt, jedoch noch nicht in Anspruch genommen wurden; - Kosten des Vermieters im Zusammenhang mit der Inbesitznahme des Kraftfahrzeugs; - wenn das Kraftfahrzeug nicht innerhalb der von dem Vermieter festgelegten Frist zurückgegeben wird, Vertragsstrafe gemäß Gebührentabelle für den Zeitraum zwischen der Auflösung des Mietvertrags und der tatsächlichen Inbesitznahme.

Wenn der Mietvertrag aufgelöst wurde, zahlt der Vermieter dem Mieter die Kautions – abzüglich des Betrags, der gemäß Punkt V. 5 dieser AGB in Anspruch genommen wurde – per Überweisung auf das von dem Mieter angegebene Konto zurück. Solange der Mieter keine Kontonummer für diesen Zweck nennt, übernimmt der Vermieter den zu zahlenden Betrag in verantwortliche Verwahrung, deren Kosten von dem zu zahlenden Betrag in Abzug gebracht werden kann.

Bei Auflösung des Mietvertrags mit dem Ablauf des befristeten Mietvertrags wird im Rahmen der Abrechnung der aktuelle Kilometerstand des Kraftfahrzeugs mit der in dem für den Mieter erstellten Angebot aufgeführten, geplanten Fahrleistung verglichen (Kilometerabrechnung).

Wenn der aktuelle Kilometerstand des Kraftfahrzeugs höher ist, als die in dem für den Mieter erstellten Angebot aufgeführte, geplante zeitproportionale Fahrleistung, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die daraus entstehende, in diesem Vertrag festgelegte Mietpreisdifferenz für das Übersteigen der Fahrleistung in Rechnung zu stellen, und der Mieter ist verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen oder der Vermieter ist berechtigt, diesen Betrag von der Kautions in Abzug zu bringen.

Bei Auflösung des Mietvertrags mit dem Ablauf des befristeten Mietvertrags legt der Vermieter im Rahmen der Abrechnung, nach der Kilometerabrechnung, die Schäden aus der nicht bestimmungsgemäßen Nutzung mithilfe von Audatex oder eines ähnlichen Systems fest. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Betrag dieser Schäden auf der Grundlage der diesbezüglichen Mitteilung des Vermieters zu zahlen.



3. Abrechnung bei Auflösung des Vertrags wegen Totalschaden

Wenn der Mietvertrag wegen Totalschaden aufgelöst wird, gelten für die Abrechnung die Bestimmungen gemäß Punkt IX.1., wobei der Mieter nicht verpflichtet ist, für die restliche Mietdauer den Mietpreis zu zahlen, sollte jedoch die Versicherungsgesellschaft nach dem Schadensfall den Schadensersatz verweigern oder sollte der Schadensersatzbetrag nicht den ganzen Schaden des Vermieters decken, hat der Mieter den von dem Schadensersatz nicht gedeckten Anteil des Schadens neben den vorerwähnten Beträgen zu zahlen, den Zahlungsverpflichtungen des Mieters zählt der Vermieter die Kautions und den noch nicht aufgerechneten Teil des Ersten Mietpreises an.

4. Abrechnung bei Auflösung des Vertrags wegen Diebstahl

Wenn der Mietvertrag wegen Diebstahl aufgelöst wird, gelten für die Abrechnung die Bestimmungen gemäß Punkt IX.1., wobei der aktuelle Kilometerstand des Kraftfahrzeugs durch Schätzung festgestellt wird und der Mieter nicht verpflichtet ist, für die restliche Mietdauer den Mietpreis zu zahlen, sollte jedoch die Versicherungsgesellschaft nach dem Schadensfall den Schadensersatz verweigern oder sollte der Schadensersatzbetrag nicht den ganzen Schaden des Vermieters decken, hat der Mieter den von dem Schadensersatz nicht gedeckten Anteil des Schadens neben den vorerwähnten Beträgen zu zahlen, den Zahlungsverpflichtungen des Mieters zählt der Vermieter die Kautions und den noch nicht aufgerechneten Teil des Ersten Mietpreises an.

XI. Sonstiges

1. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags stimmt der Mieter ausdrücklich zu, dass der Vermieter seine auf irgendeine Weise angegebenen/zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für Marketingzwecke per Post, E-Mail, SMS oder telefonisch verwendet. Wenn der Mieter keine solche Kontaktaufnahme wünscht, kann er seine Zustimmung in der E-Mail an die Adresse info@ccd-auto.de zurücknehmen.
2. Die Parteien erklären und nehmen zur Kenntnis, dass jeder Punkt dieses Vertrags nur schriftlich und im Einvernehmen geändert werden kann, und für das Inkrafttreten der Änderung die Zustimmung der Bank erforderlich ist.
3. Die Parteien sind verpflichtet, während der Erfüllung dieses Vertrags mitzuwirken und sind bestrebt, die eventuellen Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu regeln. Sollte dieses Bestreben erfolglos bleiben, vereinbaren die Parteien für die Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag und der Verwendung dieser AGB oder im Zusammenhang mit diesen, so insbesondere hinsichtlich der Verletzung, Gültigkeit, Auslegung oder des Bestands des Vertrags – unabhängig vom Streitwert – die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Zentralen Bezirksgerichtes Buda bzw. des Gerichtshofs Székesfehérvár.
4. Für die in diesen AGB und deren Anlagen sowie in dem Mietvertrag und dessen Anlagen nicht geregelten Fällen gelten die ungarischen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung, so insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts als maßgeblich.

Die AGB und deren Anlagen sind untrennbare Bestandteile des Mietvertrags. Der Mietvertrag ist nur mit den Anlagen zusammen gültig.

Dieser Vertrag wurde in deutscher und ungarischer Sprache erstellt. Bei Widersprüchen zwischen den zwei Versionen gilt die deutsche Version als maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage Nr. 1

Gebührentabelle
gültig ab dem 15.01.2026

Bezeichnung	Höhe der Gebühr
	EUR
Verzugsgebühr*	100
Verzugszinsen	12%
Bearbeitungsgebühr für Ordnungswidrigkeit, Geldbuße (1. Mahnung)	50
Bearbeitungsgebühr für Ordnungswidrigkeit, Geldbuße (2. Mahnung)	50
Versäumnisgebühr der obligatorischen Wartung bei einer Überschreitung von mehr als 500 km	35 + 10 je angefangene 100 km
Vertragswechselgebühr	250
Gebühr für die Aufhebung des Fahrverbots	100
Gebühren für Mehrkilometer	0,70 / km
Vertragsstrafe für die nicht fristgerecht zurückgegebenen Fahrzeuge**	150 / Tag
Bearbeitungsgebühr für den Ersatz eines verlorenen oder gestohlenen Kennzeichens, die Beantragung eines neuen Kennzeichens, den Ersatz einer Fahrzeugschein	250

* Verzugsgebühren werden bei jeder solchen Mietrechnung erhoben, die innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen werden. Als Zahlung gilt die Gutschrift des Betrages auf dem in den AGB festgelegten Konto der CD Services GmbH bei der Stadtparkasse München.

** Sollte das Kraftfahrzeug nicht innerhalb der von dem Vermieter festgelegten Frist zurückgegeben werden, so ist gemäß Gebührentabelle für den Zeitraum zwischen der Beendigung des Mietvertrages und der tatsächlichen Inbesitznahme eine Vertragsstrafe zu zahlen.